Deutsche Ärztegesellschaft
für Akupunktur e.V.
gegr. 1951

DÄG*f*A

Satzung der Deutschen Ärztegesellschaft für Akupunktur e. V. (DÄG*f*A) München

§ 1 Name/Sitz

1.1 Der Verein wurde am 15. Dezember 1951 gegründet und ist seit 22.01.1952 im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR 4939 eingetragen und führt den Namen

„Deutsche Ärztegesellschaft für Akupunktur e. V. (DÄG*f*A)“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.

Der Verein wird nachfolgend auch als „Gesellschaft“ bezeichnet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Die Deutsche Ärztegesellschaft für Akupunktur bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege und die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Berufsbildung, jeweils auf dem Gebiet der Akupunktur, der Schmerztherapie und Psychosomatik, sowie verwandten Gebieten und deren praktischen Anwendung als Heilmethode auf der Basis der traditionellen Chinesischen Medizin und westlichen Erkenntnissen und Entwicklungen.

2.2 Die Gesellschaft will gegenüber der Allgemeinheit einen aktiven Beitrag zur Gesundheitspflege leisten, indem sie sich mit den Grundlagen der Akupunktur ebenso auseinandersetzt wie mit deren Fragen zur Anwendung, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Forschung und den Möglichkeiten des interdisziplinären internationalen Erfahrungsaustausches der verschiedenen Medizinsysteme. Die Gesellschaft dient der Vertiefung, Verbreitung und Integration der Akupunktur in das sowohl westlich wissenschaftlich orientierte Wissen als auch der Förderung des Verständnisses für die traditionelle Chinesische Medizin und für die verwandten Gebiete.

2.3 Ziele und Aufgaben der Gesellschaft auf dem Gebiet der Akupunktur und traditionellen Chinesischen Medizin sind insbesondere:

a) die Förderung des Informations- und Meinungsaustauschs mit dem Ziel, die Theorie und Praxis den an Akupunktur interessierten Ärzten und Wissenschaftlern zugänglich zu machen und weiter zu entwickeln, um den Kreis der mit der Akupunktur arbeitenden Ärzte entsprechend zu erweitern
b) die Förderung der zweckspezifischen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie des Erfahrungsaustausches
c) die fachspezifische Aufklärung und Information der Allgemeinheit und aller zusätzlichen öffentlichen bzw. dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Ziele
d) die Förderung der Forschung
e) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, medizinischen Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften
f) die Verbreitung des ärztlichen Gedankenguts der Gesellschaft in den Bereichen der Akupunktur, traditionellen Chinesischen Medizin und den verwandten Gebieten auf nationaler und internationaler Ebene
g) die Förderung der Standardisierung und der Qualität von Akupunktur und traditioneller Chinesischen Medizin in Lehre und in Praxis

2.4 Die Gesellschaft ist überörtlich und überkonfessionell tätig, sie ist parteipolitisch unabhängig und frei von industriell-kommerziellen Bindungen und Verpflichtungen. Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben vorwiegend in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Darüber hinaus darf sie ihre Aufgaben auch international wahrnehmen, besonders durch die Pflege der internationalen Zusammenarbeit.

2.5 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der zweckspezifischen Berufsbildung. Jede Satzungsänderung soll vor Beschlussfassung mit dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt steuerlich abgestimmt werden.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

3.1 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten der Gesellschaft verwirklicht.

3.2 Die Förderung von Wissenschaft, Forschung und die Verbreitung der Akupunktur und westlicher Erkenntnisse und Entwicklungen, Schmerztherapie und Psychosomatik, der traditionellen Chinesischen Medizin, sowie verwandter Gebiete kann insbesondere erfolgen:

a) durch Maßnahmen zur Forschung mit dem Ziel, die Wirkungsweise der Akupunktur, der traditionellen Chinesischen Medizin und verwandter Methoden und deren Anwendung in Klinik und Praxis zu fördern
b) durch Förderung und Ausführung von Forschungsvorhaben im Bereich der Grundlagen- und Eigenforschung
c) durch die Vergabe von Forschungsaufträgen
d) durch das Ausrichten von Veranstaltungen aller Art, wie z. B. Tagungen, Kongresse, wiss. Symposien, Arbeitstagungen oder Workshops, auch Seminare, sei es im Bereich der Grundlagenforschung, in der angewandten Forschung oder im Bereich des Wissenstransfers für den zielgerichteten und effektiven Einsatz von Akupunktur als Heilmethode
e) durch regelmäßige und aktuelle Informationen aller Mitglieder über Theorie und Praxis der Akupunktur, z. Zt. in Form der Zeitschrift „Deutsche Zeitschrift für Akupunktur“ (offizielles Verbandsorgan) und per Internet oder sonstiger Medien
f) durch Erstellung und Veröffentlichung von Fachbeiträgen in einschlägigen Publikationsmitteln;
g) ferner durch:
   - Mitarbeit bei der Planung und Ausarbeitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Forschungseinrichtungen
   - entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
   - Beratung und Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, z. B. Ärztekammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts

h) Mitarbeit an der Interpretation der Akupunktur, insbesondere im Bereich universitärer Einrichtungen
i) Förderung von ärztlicher Qualitätszirkelarbeit, unter anderem auch Ausarbeitung von Qualitätsstandards
j) Erstellung von multimedialen Informationsmaterialen zur allgemeinen Patienteninformation (z. B. Internet, Zeitschrift)
k) Verleihung von Preisen und Stipendien zur Förderung der Akupunktur

3.3 Die Förderung der Akupunktur im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege erfolgt insbesondere durch multimediale Informationsveranstaltungen durch die Organisation von Qualitätszirkeln und durch Erarbeitung oder Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsrichtlinien im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Akupunktur als Heilmethode.

3.4 Die Förderung der Berufsausbildung erfolgt insbesondere durch den Betrieb eines Fortbildungszentrums mit dem Ziel der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung auf den genannten Gebieten.

3.5 Die Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen anderer steuerbegünstigter Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt insbesondere in Form von Vorlesungen an Universitäten / Volkshochschulen (VHS) / Patientenvereinigungen sowie durch Übernahme von Schirmherrschaften, Gemeinschaftsveranstaltungen und Kooperationen, ferner durch Dozentenaustausch national und international, durch Teilnahme an gemeinsamen Forschungsvorhaben und Veranstaltung gemeinsamer nationaler und internationaler Kongresse.

3.6 Die Gesellschaft darf sich zur Verwirklichung und Förderung ihrer Satzungszwecke auch an anderen nationalen und internationalen Verbänden und Institutionen beteiligen.

§ 4 Selbstlosigkeit

4.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Leistungen in diesem Zusammenhang müssen einem Drittvergleich standhalten, sowie transparent und nachvollziehbar sein.

4.4 Vorstandsmitglieder können mit speziellen Aufgaben im Sinne der Gesellschaft beauftragt werden. Hierfür kann eine pauschale Vergütung gewährt werden, soweit diese Tätigkeiten hinsichtlich des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs überdurchschnittlicher Art sind. Der Vorstand setzt die Vergütung nach Maßgabe des Budgets fest, das die Mitgliederversammlung dem Vorstand hierfür gewährt; er entscheidet abstrakt hinsichtlich der Vorstandsfunktion, der Verantwortung, der zeitlichen Inanspruchnahme und der Schwierigkeit und Bedeutung des Vorhabens. Bei Beschlussfassungen, die einzelne Vorstandsmitglieder betreffen ist das betroffene Vorstandsmitglied selbst nicht stimmberechtigt.

4.5 Persönliche Auslagen und Spesen werden gegen Nachweis oder als Pauschale erstattet, soweit sie im Interesse der Gesellschaft notwendig waren. Näheres wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Erstattungsregelung festgelegt.

4.6 Bei Bedarf ist der Vorstand berechtigt, mit Mitgliedern der Gesellschaft eigene Arbeits-, Werk- oder sonstige Dienstverträge abzuschließen. Hierfür ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages notwendig. Dies gilt für hauptamtliche, nebenamtliche oder nur gelegentliche Tätigkeiten. Der Vertrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand einerseits zu unterzeichnen wie auch vom Vertragspartner, dem Mitglied der Gesellschaft andererseits. Dieser Vertrag ist entsprechend den geltenden Regeln (Steuer- sozialversicherungsrechtliche Regelungen) abzuwickeln.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied im Verein kann werden, wer Zweck und Aufgaben der Gesellschaft unterstützen will. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

5.2 Die Gesellschaft kennt 4 Arten von Mitgliedschaften:

a) ordentliche Mitglieder
b) außerordentliche Mitglieder
c) korporative Mitglieder
d) Ehrenmitglieder

5.3 In diesem Sinne können Mitglieder werden, die den Zweck des Vereins bejahen:

a) als **ordentliche Mitglieder** alle Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte sowie Studenten dieser Berufsgruppen (nach dem 2. Staatsexamen) jeglicher Nationalität,
b) als **außerordentliche Mitglieder** (ohne Stimmrecht) sonstige natürliche Personen jeder Nationalität mit abgeschlossener akademischer Ausbildung aus anderen Berufsgruppen, die den Zweck und die Interessen der Gesellschaft zu fördern gewillt sind, z. B. Biologen, Chemiker, Physiker, Pharmazeuten sowie Medizinstudenten in den klinischen Semestern,
c) können Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse sowie sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, auch wissenschaftliche Institute, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen der Gesellschaft förderlich sind, **korporative Mitglieder** werden.
d) **Ehrenmitglieder** werden vom Vorstand benannt.

5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, die nachfolgende Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand, sie wird nicht begründet, sie ist unanfechtbar. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

5.5 Einzelnen Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie die Gesellschaft und ihren Wirkungsbereich in hervorragender Weise gefördert haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet:

a) durch den Tod im Fall der Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
b) durch Auflösung im Fall der Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern
c) durch Austritt (Kündigung)
d) durch Ausschluss

6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen hat oder sich dem Ansehen, den Interessen oder dem Zweck der Gesellschaft zuwider verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim 1. Vorsitzende(n) einlegen; über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung innerhalb der Frist des § 10.3 zu laden.

6.4 Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 6.3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Vereinsjahres.

6.5 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.

7.2 Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind die Beiträge des laufenden Jahres am 15. Februar jeden Jahres fällig.

7.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7.4 Die Mitgliederrechte ruhen für das laufende Kalenderjahr, sofern das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Nachfrist von 1 Monat nach Fälligkeit entrichtet hat.

7.5 Die Erhebung von Umlagen für einmalige Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Organe der Gesellschaft

8.1 Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder der Gesellschaft.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl und Abberufung des Vorstands (§ 13)
b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern (§ 17.4)
c) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Maßgabe von § 6.3
d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (§ 14.2.6)
e) Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht) (§17)
f) Entlastung des Vorstands; die Mitglieder des Vorstandes haben einen Rechtsanspruch auf Beschluss zur Entlastung/Nichtentlastung
g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7)
h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder (§ 10. 4)
i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 19)
k) Beschlussfassung über Ehrenpräsidentschaften
l) Beschlussfassung über das jährliche Budget der Vorstandsvergütung entsprechend § 4 Ziff. 4.4 der Satzung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein mehrjähriges Budget zu beschließen, das einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren nicht überschreiten darf. Die Höhe dieses Budgets ist in nachvollziehbarer, widerspruchsfreier Weise an dem aktuell zur Verfügung stehenden Vermögen des Vereins zu orientieren.

9.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn von mindestens 100 Mitgliedern die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.

10.3 Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Mitgliederversammlungen mindestens 1 Monat vorher durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung, der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen

a) per E-Mail an die Mitglieder und/oder

b) auf der Homepage des Vereins und/oder

c) durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung (Deutsche Zeitschrift für Akupunktur) und/oder

d) schriftlich per Post

10.4 Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

10.5 Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen wie folgt:

(1) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung),
(2) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Videokonferenz, Chat u.ä.) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzversammlung) oder
(3) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. virtuelle Mitgliederversammlung)

10.6 Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung (§ 10.5 Nr.1). Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (§ 10.5 Nr. 2 und 3) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.

(1) Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.
(2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands hat kein Mitglied einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des § 10.5 Nr.1 teilzunehmen.
(3) Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne des § 10.5 Nr. 2 und 3 regelt der Vorstand in einer Versammlungsordnung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort für Mitgliederversammlung, die als Online-Präsenzveranstaltung (§ 10.5 Nr. 2) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (§ 10.5 Nr. 3) durchgeführt werden geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
(5) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (§ 10.5 Nr. 2) und virtuellen Versammlungen (§ 10.5 Nr. 3) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1 Jedes anwesende Mitglied mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder hat eine Stimme. Die korporativen Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Sofern die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des jeweiligen Versammlungsleiters betrifft, muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

11.4 Die Abstimmungen sind durch Hand aufheben zulässig. Im Falle einer Mitgliederversammlung gemäß § 10.5 Nr. 2 und 3 gilt auch das jeweilige elektronisches Signal als Zustimmung, Stimmenthaltung oder Ablehnung.

11.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, für Satzungsänderungen mindestens 100, für Auflösungsbeschlüsse mindestens 500 Mitglieder. Der Vorstand stellt in der Versammlung die Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit fest. Ist diese Versammlung beschlussunfähig, kann nach einer Wartezeit von wenigstens 15 Minuten erneut eine Mitgliederversammlung ohne Änderung der Tagesordnung durchgeführt werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

11.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

11.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen aller erschienenen Mitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder mit Stimmrecht, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Schriftführer(in)
4. der/dem Kassenwart(in)

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder berufen.

12.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, jeweils 2 Mitglieder davon handeln gemeinschaftlich, wobei jeweils die/der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende mitwirken muss. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden.

§ 13 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands

13.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit mindestens 5 Jahren ordentlicher Mitgliedschaft. Die gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

13.2 Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit weg, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. In der Zwischenzeit kann die Vorstandschaft einen Ersatzvertreter bestellen.

§ 14 Vorstandsaufgaben

14.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.

14.2 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung
2. Verwirklichung der Satzungszwecke
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
5. die Vertretung der Gesellschaft, soweit es gesetzlich zulässig ist
6. die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, einschließlich Erstellung eines Jahresberichts)
7. Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich)
8. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6.3.

14.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern sowie die Aufgaben des Geschäftsführers und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstands.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

15.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Ort und Zeit werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Die Einladung ergeht durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Schriftführer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der gesamten Vorstandschaft anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

15.2 Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 16 Geschäftsführer

Der Vorstand kann seine Aufgaben und Befugnisse, soweit gesetzlich und satzungsmäßig zulässig, zum Teil auf einen Geschäftsführer übertragen. Der Vorstand hat insbesondere auch das Recht für die Leitung des Fortbildungszentrums einen Geschäftsführer auszuwählen und zu beauftragen. Dabei ist es ausdrücklich zulässig, diesen Geschäftsführer auch aus dem Kreis des Vorstands oder sonstiger Funktionsträger im Verein zu bestimmen.

Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt und durch den Dienstvertrag mit dem jeweiligen Geschäftsführer. Dieser Geschäftsführer ist nach Maßgabe von § 30 BGB auf Beschluss des Vorstands in das Vereinsregister einzutragen. Es ist dem Vorstand gestattet, mehrere Geschäftsführer für unterschiedliche Aufgabenbereiche zu bestellen.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

17.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

17.2 Die Rechnungslegung in den Bereichen Rechnungswesen und Jahresabschluss erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche, handelsrechtliche oder gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

17.3 Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht samt Ergebnisrechnung zu erstellen, soweit gesetzlich zulässig nach einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung. Der Jahresabschluss ist mit einem Erläuterungsteil zu versehen. Die Rechnungslegung ist mindestens bis Ende des 3. Quartals des folgenden Kalenderjahres von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Jahresrechnung ist von einem Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu stellen und mit einer Bescheinigung über die formelle Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu versehen.

17.4 Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer jährlich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Sie haben die Aufgabe, die jährliche Rechnungslegung der Vorstandschaft samt dem erstellten Jahresabschluss auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den

Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen mit Empfehlungen zur Entlastung.

§ 18 Auflösung

18.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur diesen einen Tagesordnungspunkt einschließlich einer eventuellen Beschlussfassung über die Liquidation behandelt. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen.

18.2 Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

18.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Berufsbildung im Sinne dieser Satzung.

18.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung soll ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister gelten. Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die 1. Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammentritt.